

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R58

Stand: Januar 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Abgabepflicht von Unternehmen an die Künstlersozialkasse

Neuerungen 2018

Mit der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 wird die Künstlersozialabgabe ab dem 01.01.2018 von 4,8 % auf 4,2 % gesenkt. Damit geht der Abgabensatz bereits im zweiten Jahr zurück. 2014 betrug der Abgabensatz noch 5,2 %. Intensive Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung haben 2015 und 2016 zu einem Einnahmeplus geführt, weshalb eine Senkung laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales möglich war. Zudem wurden in diesem Zeitraum eine Vielzahl von abgabepflichtigen Unternehmen bei der Künstlersozialkasse neu erfasst bzw. gemeldet, was ebenfalls zu einer Entlastung führte.

Viele Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen müssen, wenn sie z. B. für ein Betriebsfest einen Alleinunterhalter engagieren, ihre Internetseite durch einen Webdesigner erstellen, einen Werbe-flyer entwickeln lassen oder ähnliche Aktivitäten planen. Im Folgenden werden einige grundsätzliche Hinweise zu der aktuellen Rechtslage und der Abgabepflicht von Unternehmen gegeben, um diese und ähnliche Fragen zügig klären zu können.

Grundsätzlich

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel **auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe von 5,1% für 2007, 2008 = 4,9 %, 2009 = 4,4 %, für 2010/2011/2012 = 3,9 %, für 2013 = 4,1 % und für 2014/2015/2016 = 5,2 %, ab 2017 = 4,8 % und ab 2018 = 4,2 % an die KSK** leisten (genauere Informationen s. u.). Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen ihrerseits ebenfalls Beiträge und werden auf diese Weise über die KSK versichert.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat **Aufzeichnungen** zu führen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. In welcher Form diese Aufzeichnungen geführt werden, steht im Ermessen des Unternehmers. Es muss sich jedoch aus den Aufzeichnungen ergeben, wie sich die Entgelte berechnen und wie

sie gezahlt wurden. Auf der Basis dieser Aufzeichnung muss der abgabepflichtige Unternehmer eine **Meldung an die Künstlersozialversicherung** machen. Diese Meldung muss er aus eigener Initiative heraus durchführen. Diese Meldung muss **bis zum 31. März eines jeden Jahres** erfolgen. Für diese Meldung wird von der KSK ein gesondertes Formular versandt. Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK nach branchenspezifischen Durchschnittswerten geschätzt. Die Verletzung dieser gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld verfolgt werden kann.

Gesetzliche Regelung

Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, werden hinsichtlich ihrer Abgabepflicht verschärft überprüft. Diese Prüfung wird in der Regel von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) übernommen, die auch die Prüfung in Bezug auf die übrigen Sozialversicherungszweige vornimmt. Auf diese Weise wurde der **Kreis der geprüften Unternehmen erheblich ausgeweitet**.

Durch das Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wird neu eingeführt, dass die Rentenversicherung die Künstlersozialabgabe im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberüberprüfungen mit prüft. Die Überprüfung erfolgt mit folgender Differenzierung:

- Arbeitgeber, die bereits als abgabepflichtige Verwerter bei der KSK erfasst sind, werden turnusmäßig bei der Arbeitgeberüberprüfung gleichzeitig auch auf die Abführung der Künstlersozialabgabe hin überprüft.
- Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten werden ebenfalls bei der Arbeitgeberprüfung auch auf die Abführung der Künstlersozialabgabe überprüft.
- Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nicht automatisch mit der Arbeitgeberprüfung seitens der Deutschen Rentenversicherung (DRV) überprüft. Vielmehr wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet, sodass 40 % dieser Arbeitgeber seitens der DRV überprüft werden.

Im Online-Meldeverfahren kann sich jeder Unternehmer prüfen lassen, ob er zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen gehört. Das entsprechende Online-Formular ist unter www.kuenstlersozialkasse.de unter dem Stichwort „Entgeltmeldung“ eingestellt.

Wesentliche Informationen

Die folgenden Informationen sollen es Unternehmen erleichtern festzustellen, ob sie an die KSK abgabepflichtig sind. Diese selbstständige Überprüfung sollte in jedem Fall vorgenommen werden, damit bei der Aufnahme der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung keine unangenehmen Überraschungen auftreten.

Vorab: Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als „**Verwerter**“ bezeichnet, da sie die Leistungen kommerziell verwerten.

Wann sind Unternehmen abgabepflichtig?

- Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie
 - typischerweise **künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten** (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc.), oder
 - **Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen** zur Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen und dies tun.

- Die Frage, ab welcher Häufigkeit **Aufträge „nicht nur gelegentlich“** und damit ohne Abgabepflicht vergeben werden, wird durch das Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe konkretisiert. Im Gesetz selbst wird vorgegeben, dass bei einer **Bagatellgrenze von 450,00 € im Kalenderjahr** nur eine gelegentliche Auftragsvergabe vorliegt. Eine gute Orientierung bietet die Tatsache, dass Unternehmen z. B. bislang dann abgabepflichtig sind, wenn sie jährlich mehr als 3 Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern und Publizisten organisieren und dafür Eintritt verlangen oder sonst Einnahmen erzielen möchten. Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen im Rahmen der Werbung, reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus, wenn die Bagatellgrenze von 450,00 € überschritten wird. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr ist die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

- Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist ebenfalls nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz begünstigt werden soll. **Künstler oder Publizisten** im Sinne des Gesetzes sind solche, die **Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren** bzw. als **Schriftsteller, Journalist** oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.

Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (zu beziehen über www.kuenstlersozialkasse.de, **Rubrik** „Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter, Suchbegriff „Informationsschriften für Unternehmen und Verwerter“ eingeben, Info 06 „Künstlerkatalog und Abgabesätze“ und Info 09 „Abgrenzungskatalog“).

- Es besteht **auch dann Abgabepflicht** seitens der Verwerter, **wenn der Künstler oder Publizist**, von dem die Leistung bezogen wird, **nicht selber in der KSK versicherungspflichtig ist** (z. B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist).

- Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine **natürliche Person** mit dem Auftrag betraut wurde und für die Leistung das Entgelt erhält. Es ist dabei unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, beauftragt werden. Das BSG hat mit Urteil vom 16.07.2014, Az: B 3 KS 3/13R, entschieden, dass weder die **OHG** noch die **KG** eine Künstlersozialabgabe zu entrichten haben. Grund: Bei der Personenhandels-gesellschaft kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass alle Gesellschafter gemeinschaftlich an der Erstellung eines künstlerischen oder publizistischen Werks mitwirken.
- **Nicht abgabepflichtig** sind dagegen **Zahlungen an juristische Personen** wie z. B. an eine GmbH. Allerdings muss die GmbH selber auf die an die selbstständigen Künstler gezahlten Entgelte die Abgabe zahlen.
- Weiterhin sind die gesondert **ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) sowie Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von maximal 2.400 € jährlich sind (§ 3 Nr. 26 EStG), **nicht abgabepflichtig**.
- Es existieren einige **komplizierte Konstellationen**, in denen häufig unklar ist, ob eine Abgabepflicht besteht. So muss ein Unternehmen auf Entgelte an Personengesellschaften (z. B. eine OHG und KG), von denen es künstlerische Leistungen bezieht, die Abgabe zahlen und zwar unabhängig davon, ob diese Personengesellschaft selber versicherungspflichtig ist oder nicht. Letzteres ist bspw. dann der Fall, wenn sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt. Auch die speziellen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer GmbH können häufig nicht leicht eingeordnet werden. So können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler definiert werden, womit die Zahlungen der GmbH an sie abgabepflichtig sind (wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen).
- In diesen speziellen oder anderen unklaren Fällen sollten Sie sich direkt an die Künstlersozialkasse wenden:
 - Per Telefon unter der Servicenummer 0 44 21/97 34 05 15 00 an folgenden Tagen:
 - Montags bis Freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr
 - Per Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
 - Im Internet: www.kuenstlersozialkasse.de.

Dieses Merkblatt wurde von den Kollegen des DIHK erstellt. Hierfür bedanken wir uns ganz herzlich. Es soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.